

Satzung

Gesellschaft zur Entwicklung von Seniorenengossenschaften e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Gesellschaft zur Entwicklung von Seniorenengossenschaften. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: Gesellschaft zur Entwicklung von Seniorenengossenschaften e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bamberg. Der Verein wurde am 09.10.2020 errichtet.

§ 2 Zwecksetzung

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, Daseinsvorsorge, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere durch Beratung, Coaching und Supervision.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Wahlämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
6. Bei Bedarf können Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und soweit die finanziellen Mittel vorhanden sind, durch eine Aufwandsentschädigung anerkannt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben die Mitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind und die von der Mitgliederversammlung als erstattungsfähig anerkannt wurden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Sachmittel.

§ 3 Ziele

1. Ziele des Vereines sind dabei insbesondere:
 - a) die Förderung und Unterstützung der Lebensqualität von älteren Menschen,
 - b) die Unterstützung beim Wunsch von älteren Menschen, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu wohnen,
 - c) die Unterstützung zur Teilhabe von älteren Menschen am gesellschaftlichen Leben.

Der Vereinszweck wird umgesetzt durch Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Mitglieder, die neben der Zielgruppe der Senior*innen auch generationenübergreifende Aktivitäten und Fragen der Gleichstellung von Behinderten sowie von Frauen und Männern in der Gesellschaft einbindet.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Vertretung der sozialen Interessen der älteren Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen,
 - b) zu diesem Ziel koordinierende, informierende, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen beratende und unter Einbeziehung sowie auf Grundlage wissenschaftlicher Forschung und von Praxiserkenntnissen unterstützende Tätigkeit für Seniorenengossenschaften, Seniorengemeinschaften, Bürger- und Nachbarschaftshilfen, etc. unabhängig von deren konkreter Bezeichnung und Rechtsform,

- c) die Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland,
- d) die Förderung der Lebensqualität, der Gleichstellung und Teilhabe von älteren Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Beruf und Ehrenamt,
- e) die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten von und für ältere Menschen,
- f) die Förderung des Austauschs von ehrenamtlich erbrachten Leistungen von und für ältere Menschen,
- g) die Durchführung von Weiter- und Fortbildungen sowie Veranstaltungen,
- h) die Information und den Austausch der Mitglieder über Fragen zur Sicherstellung des Vereinszwecks,
- i) die Unterrichtung über die Vereinstätigkeit und die Entwicklungen im Bereich der Seniorengemeinschaften durch Informationen in analoger oder digitaler Form,
- j) gegebenenfalls die Einrichtung und Unterhalt einer Geschäftsstelle samt der damit zusammenhängenden oder sonst für die Umsetzung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können voll geschäftsfähige natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen beitreten, sofern sie die Zwecke und die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des Vereines unterstützen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in erheblichem Umfang erkennbar gegen die Vereinsinteressen verstößt. Für einen Ausschluss ist die Zustimmung von mehr als 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Beitritt und Austritt erfolgen schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem er erfolgt.
2. Personen und Institutionen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, können auf Antrag als nichtstimmberechtigte Fördermitglieder durch den erweiterten Vorstand aufgenommen werden.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder und Fördermitglieder entrichten einen jeweiligen Vereinsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Einladung erfolgt in Textform als Brief, Fax oder als E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des geschäftsführenden und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, nimmt den Jahres- und Kassenbericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegen und entscheidet über die Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das der/die Versammlungsleiter*in und der/die Protokollant*in unterzeichnet und den Mitgliedern übermittelt.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß BGB besteht aus bis zu drei Personen, darunter
 - ein/e Vorsitzende/r,
 - bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Jedes Mitglied im geschäftsführenden Vorstand vertritt den Verein einzeln.
4. Eine Amtszeit hat die Dauer von 2 Jahren. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
5. Für die Einhaltung der Qualität der in § 3 aufgelisteten Tätigkeiten ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - bis zu 3 stimmberechtigten Beisitzer/innen, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
3. Eine Amtszeit der Beisitzer/innen im erweiterten Vorstand hat die Dauer von 2 Jahren.

§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Senioren-gemeinschaft Kronach Stadt und Land e. V. ", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 aller anwesenden Mitglieder dafür stimmen.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 09. Oktober 2020 in Nürnberg in Kraft.

Kontakt:

Edmund Gärtler, An den Wachsbleichen 1, 96052 Bamberg, Tel. 0177-4492501